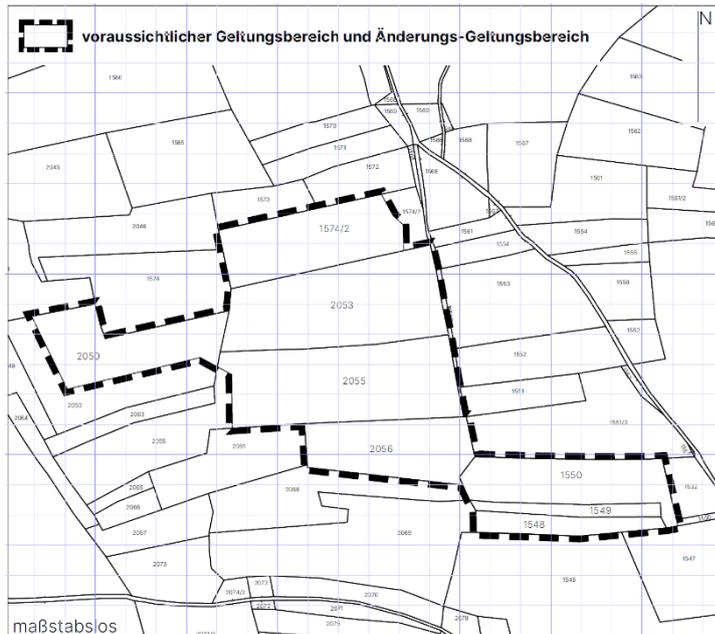


Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Rudratsried"

Der Gemeinderat der Gemeinde Bidingen hat in seiner Sitzung vom 24.04.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freiflächen-Photovoltaikanlage Rudratsried" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich am südöstlichen Rand des Gemeindegebietes in Richtung "Ingenried" nordwestlich des Weilers "Rudratsried". Er wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 1548, 1549, 1550 (Teilfläche), 1574/2 (Teilfläche), 2050 (Teilfläche), 2053, 2055 (Teilfläche) und 2056 der Gemarkung Bidingen.



Erfordernis und Ziele der Planung:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als Beitrag zur klimafreundlichen Energieerzeugung
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

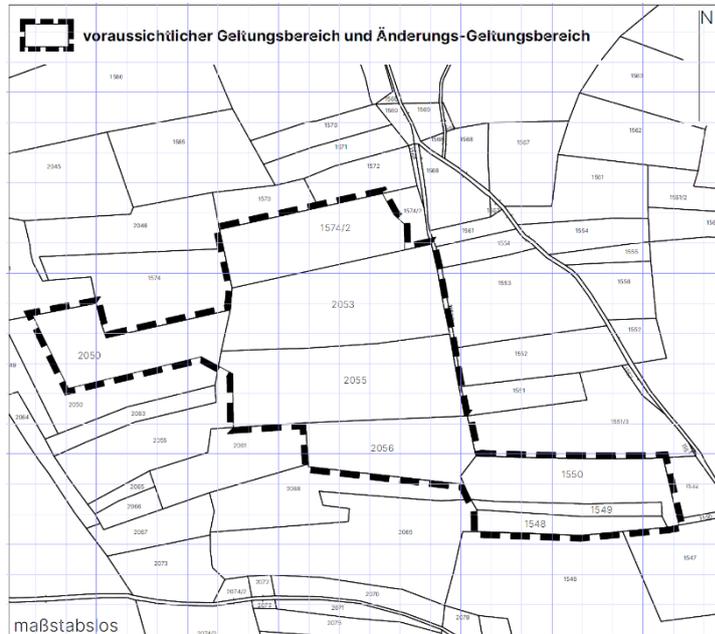
Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Die Aufstellung des Bebauungsplanes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

Bidingen, den 13.05.2024

Franz Martin
Erster Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freiflächen-Photovoltaikanlage Rudratsried"

Der Gemeinderat der Gemeinde Bidingen in seiner Sitzung vom 24.04.2024 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freiflächen-Photovoltaikanlage Rudratsried" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB). Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung befindet sich am südöstlichen Rand des Gemeindegebietes in Richtung "Ingenried" nordwestlich des Weilers "Rudratsried". Er wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich.



Erfordernis der Planung:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in diesem Bereich

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

Bidingen, den 13.05.2024

Franz Martin
Erster Bürgermeister